

An

### Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen meine aktuelle Besoldung im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 05. Mai 2015, Az.: 2 BvL 17/09 u.a., ein. In oben benanntem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht am Beispiel der Besoldungsgruppe R in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2008 – 2010 Kriterien für die amtsangemessene Besoldung entsprechend Art. 33 Abs. 5 GG aufgestellt. Meines Erachtens sind diese Grundsätze im Rahmen des Art. 33 Abs. 5 GG auch auf die Berliner Beamtenbesoldung A und B sowie für Versorgungsempfänger anwendbar.

Im benannten Urteil hat das BVerfG einen Prüfungsrahmen definiert, der in drei Stufen unterteilt ist.

1. Auf der ersten Stufe sind fünf konkrete Kriterien genannt, anhand derer geprüft wird, ob eine verfassungsgemäße Alimentation vorliegt. Falls mindestens drei der fünf Kriterien einschlägig sind, besteht eine widerlegbare Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation. Auf Einzelheiten wird hier verzichtet. Ich gehe davon aus, dass min. drei der genannten Kriterien auch für die Berliner Besoldung bzw. Versorgung erfüllt sind und damit die Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation greift.

2. Auf der zweiten Stufe kann die Vermutung durch weitere Indizien entkräftet oder erhärtet werden. Die im besagten Urteil genannten Kriterien bezüglich der Besoldungsgruppe R sind zum großen Teil auch auf die Besoldungsgruppen A und B übertragbar.

Das ist zum einen das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft. Die Berliner Verwaltungsjuristen üben typischerweise Führungsaufgaben in ihren Behörden und Ämtern aus, in denen sie in besonderem Maße für das Amt in Erscheinung treten und dieses nach innen und nach außen vertreten. Sie sind sogleich Vorgesetzte als auch Vorbilder für ihre jeweiligen Bereiche und tragen eine hohe Verantwortung. Die Alimentation muss diesem besonderen Aufgabenbereich angemessen sein.

Ein weiteres Merkmal ist die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung. Berliner Verwaltungsjuristen müssen neben entsprechenden Ergebnissen in den beiden juristischen Examina in aufwendigen Auswahlverfahren bestehen. Dabei dient hier – wie im besagten Urteil – die Alimentation auch der Qualitätssicherung bei der Nachwuchsgewinnung. Um die hohe fachliche und persönliche Qualifikation der Führungskräfte beibehalten zu können, muss die Alimentation dem Amt angemessen sein und neben der Konkurrenz in der Privatwirtschaft bestehen können. Dies ist evident nicht der Fall. Für Juristen mit überdurchschnittlichen Examina besteht in Anwalts- und Notarberufen eine evident höhere Bezahlung als im Öffentlichen Dienst.

Ob die Alimentation angemessen ist, bemisst sich daneben auch am Niveau der Beihilfe- und Versorgungsleistungen sowie der Altersversorgung.

Auch hier wurde in den letzten Jahren durch eine Vielzahl von zeitlich gestaffelten Einschnitten deutlich reduziert (Salami-Taktik). Aus der Gesamtschau der genannten Kriterien ergibt sich, dass die Vermutung der Unteralimentation erhärtet werden konnte. Somit hege ich erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit der Berliner Beamtenbesoldung bzw. Versorgung mit dem Grundgesetz.

3. Schließlich kann auf der dritten Stufe gegebenenfalls eine Abwägung mit konkurrierendem Verfassungsrecht vorzunehmen sein. Falls eine Unteralimentation besteht, ist diese nur in absoluten Ausnahmefällen im Lichte des Art. 33 Abs. 5 GG, wobei hier insbesondere die Schutzfunktion der Alimentation zu berücksichtigen ist, zu rechtfertigen. Die Finanzlage der öffentlichen Haushalte oder etwa die Haushaltskonsolidierung allein sind nicht geeignet, den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentierung einzuschränken. Auch das besondere Treueverhältnis verpflichtet nicht dazu, stärker als andere zur Haushaltskonsolidierung öffentlicher Haushalte beizutragen. Ich bezweifle insoweit, dass die betreffende gesetzgeberische Maßnahme eine aussagekräftige Begründung als Teil eines schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung hat. Dazu sei insbesondere ausgeführt, dass diese Überlegungen in der Gesetzesbegründung dokumentiert sein müssen und nicht nachträglich eingefügt sein dürfen (vgl. Schmidt-Aßmann, in: Hoffmann-Riem/ Schmidt-Aßmann/ Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band II, 2. Aufl. 2012, § 27 Rn. 61). Insoweit für die Tarifbeschäftigten bis 2017 eine Angleichung an das Bundesniveau angekündigt wurde, ergibt sich für Berliner Beamte zudem ein unzulässiges Sonderopfer, wenn diese Angleichung nicht in demselben Umfang stattfindet.

Daher bitte ich um Überprüfung und eine rückwirkende verfassungsgemäße Angleichung meiner Besoldung bzw. Versorgung. Im Hinblick auf bereits anhängige Verfahren beantrage ich, meinen Widerspruch ruhen zu lassen und auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen